

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der RettMedia

1. Geltungsbereich

1.0 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Dienstleistungen von André Mathias Schweigler, im Folgenden als "Dienstleister" bezeichnet. Diese AGB wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und sind Teil der Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Kunden.

1.1 Im Bundesverband der Fernsehkameraleute e.V. haben sich Kameramänner und Kamerafrauen zur Interessenvertretung zusammengeschlossen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen dem Dienstleister und seinen Auftraggebern, nachfolgend als "Auftraggeber" bezeichnet, sowie deren Beauftragten und Stellvertretern.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

1.3 Der Geschäftssitz sowie die Gerichtsbarkeit befinden sich in Hannover, unter folgender Anschrift:

André Schweigler
Stehnhusenstr. 23
30625 Hannover

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Dienstleister erbringt seine Leistungen im Bereich des Fernsehens und anderer audiovisueller Medien als freier Mitarbeiter und selbstständiger Auftragnehmer. Einzelheiten zu den Aufträgen, einschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen, werden gesondert vereinbart. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Buchung alle relevanten Informationen über den beabsichtigten Inhalt der Produktion bereitzustellen, einschließlich außergewöhnlicher Anforderungen wie besonderer Arbeitszeiten oder besonderer Belastungen.

2.2 Es besteht keine Absicht oder Verpflichtung zur dauerhaften Beschäftigung zwischen den Vertragsparteien.

2.3 Der Dienstleister hat die Freiheit, während der Vertragslaufzeit auch für andere Auftraggeber tätig zu sein, auch wenn diese in direktem Wettbewerb mit dem Auftraggeber stehen.

2.4 Bei der kreativen und/oder journalistischen Ausübung seiner Tätigkeit unterliegt der Dienstleister keinen Weisungen des Auftraggebers, außer in Bezug auf projektspezifische Anforderungen wie den Ort und den Zeitpunkt der Produktion.

2.5 Der Dienstleister ist selbst verantwortlich für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und steuerlichen Angelegenheiten und entlastet den Auftraggeber von jeglichen Verpflichtungen, außer in Bezug auf die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und Beiträge zur Pensionskasse Rundfunk.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Annahme des Auftragsangebots per Mündlicher zusage, Post, Telefon, Fax oder E-Mail zustande. Diese wird vom Dienstleister per Mündlicher zusage, Post, Telefon oder E-Mail bestätigt.

4. Vertragsdauer und Vergütung

4.1 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von vereinbarten Tageshonoraren bzw. Tages-Teampreisen, zuzüglich Auslagen und Spesen (siehe Abschnitt 4.6 und 4.7). Die kleinste Abrechnungseinheit entspricht einem Tageshonorar/Tages-Teampreis. Das vereinbarte Tageshonorar/Tages-Teampreis bezieht sich auf eine Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden, inklusive einer Stunde Pause. Zur Arbeitszeit zählt auch die Reisezeit sowie die Zeiten, die für die notwendige Vorbereitung und Nachbereitung des Auftrags erforderlich sind.

4.2 Für jede angefangene Arbeitsstunde, die über die zehnte Stunde hinausgeht, werden Mehrarbeitszuschläge berechnet: +25% für die 11. bis zur 12. Stunde, +50% für die 13. bis zur 14. Stunde und +100% für jede weitere Stunde, jeweils bezogen auf ein Zehntel des Tageshonorars/Tages-Teampreises (1/10).

4.3 Für Einsätze an Wochenend- und Feiertagen werden Zuschläge berechnet: 25% für Samstage, 50% für Sonntage und 100% für gesetzliche Feiertage, jeweils bezogen auf den vereinbarten Tagessatz. Der maßgebliche Ort für diese Berechnungen ist der Produktionsort. Alternativ kann eine Pauschalvereinbarung zu einem erhöhten Tagessatz getroffen werden.

4.4 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, vom Auftraggeber für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Diese Abschlagszahlungen sind sofort fällig.

4.5 Alle Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig. Falls der Auftraggeber nach Ablauf von 30 Tagen mit einer Zahlung im Verzug ist, fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) an, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

4.6 Alle Dienstleistungen des Dienstleisters verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

4.7 Barauslagen, Spesen und andere besondere Kosten, die dem Dienstleister zur Erbringung der Leistung entstehen, sind unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig.

4.8 Die Reise- und Unterbringungskosten, die für die Leistungserbringung anfallen, trägt der Auftraggeber. Verpflegungsmehraufwendungen werden mindestens in Übereinstimmung mit den steuerlich abzugsfähigen Tagespauschalen berechnet.

4.9 Wenn der Dienstleister sein eigenes Fahrzeug ausschließlich zum Personentransport nutzt, erstattet der Auftraggeber gegen Vorlage von Belegen eine Kilometerpauschale von 0,35 € pro Kilometer. Diese Pauschale erhöht sich um 0,02 € pro Mitfahrer und um zusätzliche 0,20 € bei erhöhtem Transportaufwand für Gepäck und Ausrüstung. Bei Verwendung eines vom Auftraggeber gestellten Fahrzeugs (einschließlich Mietwagen) trägt der Auftraggeber sämtliche Kosten und verpflichtet sich, das Fahrzeug ohne Selbstbeteiligung für den Dienstleister zu versichern (Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung). Der Dienstleister verpflichtet sich zur sorgfältigen und ordnungsgemäßen Handhabung der gestellten Fahrzeuge. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen. Bei Anreise mit der Bahn sind alle anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

5. Übertragung von Rechten und Eigentumsvorbehalt

5.1 Das hergestellte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Dienstleisters (Eigentumsvorbehalt). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk vor vollständiger Bezahlung zu verwerten. Sollte der Auftraggeber das Werk dennoch verwerten, tritt er dem Dienstleister hiermit bereits alle daraus resultierenden Forderungen bis zur Höhe des ausstehenden Betrags ab; der Dienstleister akzeptiert diese Abtretung.

6. Haftung

6.1 Beschränkung der Haftung des Dienstleisters

Die Haftung des Dienstleisters (oder seines Vertreters) für die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies bedeutet, dass der Dienstleister nur dann haftbar ist, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Insbesondere erstreckt sich diese Haftungsbeschränkung auch auf Schäden, die an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Gegenständen oder Ausrüstungen entstehen. Die Haftung des Dienstleisters für Sach- und Vermögensschäden ist auf einen Höchstbetrag von 100.000 Euro begrenzt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit keine Haftungsbeschränkung des Dienstleisters besteht, und er haftet in solchen Fällen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Entfall der Haftung bei nicht zu vertretenden Gründen

Die Haftung des Dienstleisters entfällt, wenn er die vertraglich vereinbarte Leistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann. Dies bedeutet, dass der Dienstleister nicht für Umstände haftbar gemacht werden kann, die außerhalb seiner Kontrolle liegen und die es ihm unmöglich machen, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

6.3 Verantwortung des Auftraggebers für Genehmigungen und Rechte Dritter

Der Auftraggeber ist für die Beschaffung von Drehgenehmigungen, Zugangsrechten und die Einhaltung der Rechte Dritter verantwortlich. Dazu gehören insbesondere Persönlichkeitsrechte, Hausrecht, Recht am eigenen Bild und Gagenforderungen. Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung dieser rechtlichen Anforderungen und Pflichten; sie liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.4 Haftung des Auftraggebers bei Verletzung von Rechten Dritter

Falls im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags die Haus- und Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, haftet der Auftraggeber. Alle Ansprüche Dritter, die sich auf Persönlichkeitsrechte oder das Recht am eigenen Bild beziehen, obliegen der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus solchen Verletzungen ergeben.

7. Beendigung der Zusammenarbeit

7.1 Kündigung durch den Auftraggeber und Ausfallvergütung.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Im Hinblick auf eine mögliche Ausfallvergütung sind die nachstehenden Fristen zu beachten:

Bei eintägigen Buchungen kann eine kostenfreie Stornierung bis spätestens 72 Stunden vor dem geplanten Auftragsbeginn vorgenommen werden. Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 48 Stunden vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallvergütung in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist ist die volle Vergütung fällig.

7.2 Kündigung und Stornierung bei mehrtägigen Aufträgen.

Für mehrtägige Aufträge, einschließlich nicht aufeinanderfolgender Tage, verlängern sich die Stornierungsfristen entsprechend der Dauer des Auftrags. Dies bedeutet, dass bei einem zweitägigen Auftrag eine kostenfreie Stornierung bis spätestens vier Tage vor Beginn der Produktion möglich ist. Innerhalb der letzten 48 Stunden vor Auftragsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung an. Nach Ablauf dieser Frist ist die volle Vergütung zu zahlen. Bereits entstandene Kosten und erbrachte Leistungen sind nach Rechnungsstellung zu erstatten. Eine Kündigung vor der tatsächlichen Ausführung des Auftrags muss schriftlich erfolgen; telefonische Absagen sind ungültig.

Wochenend- und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Fristen nicht berücksichtigt. Als Beispiel: Die Stornierung eines Auftrags mit geplantem Beginn am Montag ist nur bis zum vorhergehenden Mittwoch kostenfrei möglich.

7.3 Besondere Regelungen für Auftragsvolumina von mehr als 10 Tagen

Für Aufträge, deren Laufzeit mehr als 10 Tage beträgt, sollte beim Vertragsabschluss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Diese Vereinbarung darf die Rechte des Dienstleisters nicht untergraben, wie sie in Punkt 7.1 festgelegt sind. Sollten die Parteien von einer solchen Vereinbarung absehen, finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung eines Vertrags Anwendung.

7.4 Ausfall oder Verschiebung der Produktion ohne Verschulden des Dienstleisters

Für den Fall, dass die Produktion aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung des Dienstleisters liegen, ausfällt oder verschoben wird, sind die damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Diese Situation wird als Erfüllung des Vertrags betrachtet. Falls die Produktion bereits begonnen wurde, gilt die erbrachte Leistung als erfüllt.

7.5 Berücksichtigung neu akquirierter Aufträge und eingesparter Aufwendungen

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung werden neu akquirierte Aufträge und die durch die Kündigung eingesparten Aufwendungen des Dienstleisters bei der Berechnung der Vergütung berücksichtigt.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

8.1 Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit

Der Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie vertrauliche Details der Produktion streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung muss dem Dienstleister vor Beginn der Aufzeichnung und der Arbeit ausdrücklich mitgeteilt werden. Bei der Erstellung von Medien jeglicher Art ist der Auftragnehmer zudem dazu verpflichtet, etwaige Probleme oder Bedenken zu kommunizieren.

8.2 Datenschutz und DSGVO-Konformität

Der Dienstleister verpflichtet sich, sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Zusammenarbeit verarbeitet werden, gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) zu behandeln. Der Dienstleister wird insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur für den vereinbarten Zweck und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verwendet werden. Dies schließt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, um die Sicherheit und Integrität der Daten zu gewährleisten.

Der Dienstleister wird den Auftraggeber unverzüglich über Datenschutzverletzungen informieren, sofern diese die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen könnten, und wird bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten eng mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten.

Die Parteien vereinbaren, dass sie im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter (Dienstleister) und Verantwortlicher (Auftraggeber) im Sinne der DSGVO handeln können. Die genauen Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer gesonderten Datenschutzvereinbarung geregelt, die Teil dieses Vertrags ist.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Wirksamkeit im Falle von Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die in rechtlicher Hinsicht wirksam und durchführbar ist und deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

11. Sonstiges

11.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hannover.

11.2 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Ansprüche, die nicht aus diesem Vertrag resultieren, steht dem Auftraggeber nicht zu.

11.3 Änderungen und Aktualisierungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von uns jederzeit geändert oder aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Version ist auf unserer Website verfügbar und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die rechtlich wirksam und praktisch durchführbar ist und deren wirtschaftliche Auswirkungen, denen der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommen, wie von den Vertragsparteien beabsichtigt.

11.5 Aktualisierung des Standes

Der Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf den [28.09.2023] datiert. Alle vorherigen Versionen sind ungültig. Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Die vorgenannten Abschnitte wurden entsprechend korrigiert und verbessert. Die restlichen Abschnitte scheinen bereits gut formuliert und ohne offensichtliche Rechtschreibfehler zu sein. Es bleibt jedoch der Ratschlag, einen Rechtsanwalt zur Überprüfung der AGB zu konsultieren, um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

edia